

Nordsee Tanzclub Blau-Silber e.V. Wilhelmshaven

Satzung (Stand 2008)¹

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Nordsee-Tanzclub Blau-Silber e.V. und hat seinen Sitz in Wilhelmshaven. Er wurde am 06.11.1964 gegründet und am 13.07.1965 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wilhelmshaven eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) Den Tanzsport zu pflegen und seinen ideellen Charakter zu wahren, sowie seinen Mitgliedern weitere sportliche Betätigung und sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen.
 - b) die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege.
 - c) Anstellen und/oder Ausbilden und Fortbilden von Personen, die den Übungs- und Trainingsbetrieb sachgemäß leiten.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V., sowie der ihm angeschlossenen und überregionalen Fachverbände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977 § 52 Abs. 2 Nr. 2.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

¹ (§ 2.1a geändert, § 2.1c hinzu, § 2.2 geändert, § 3.4 geändert.)

5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind Blau und Silber.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Als besondere Auszeichnung werden Vereinsnadeln mit einem Kranz aus Silber oder Gold verliehen.
4. Für langjährige Treue zum Verein werden besondere Nadeln und Urkunden verliehen:
 - a) für 10 Jahre Mitgliedschaft (Nadel)
 - b) für 25 Jahre Mitgliedschaft (Nadel)
 - c) für 30 Jahre und alle weiteren 10 Jahre Mitgliedschaft (Urkunde)
5. Für außerordentliche Verdienste kann die Ehrenmitgliedschaft vom Vorstand verliehen werden, sie ist beitragsfrei.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - I. Ordentliche Mitglieder
 - a) aktive;
 - b) passive.

Die passive Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden und wird zum folgenden Kalendervierteljahr wirksam.
 - II. Jugendliche unter 18 Jahren sind außerordentliche Mitglieder.
 - III. Mitglieder auf Zeit.

Personen, die an Einführungs- und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen möchten, können Mitglieder auf Zeit werden. Die Dauer der Mitgliedschaft auf Zeit wird vom Vorstand festgelegt.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter I a) u. b).
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) bei Beitragsrückständen von über sechs Monaten, trotz zweifacher erfolgloser Mahnung (Beitragsrückstände werden gerichtlich erwirkt)

- c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand beschlossen werden kann. Der Vorstand wird verpflichtet den Ehrenrat hierzu anzuhören bei
- grober, schuldhafter Verletzung der Vereinsinteressen,
 - unehrenhaftem Verhalten

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Beifügung der Begründung schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme schriftlich oder in einer mündlichen Aussprache vor dem Vorstand zu geben. Hierbei kann das Mitglied die Unterstützung des Ehrenrates zur Hilfe nehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendversammlung.

§ 7 Mitglieder-Versammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu erstatten und der Haushaltsplan vorzulegen.
Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder - ausgenommen Jugendwartin bzw. Jugendwart - vorzunehmen.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
6. Der 1. Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit ein stellvertretender Vorsitzender leitet die Versammlung.
7. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.

9. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand (gem. § 26 BGB) mit dem 1. Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister.
 - b) dem erweiterten Vorstand mit dem Pressereferenten, dem Turnierwart, dem Sportwart, der Frauenwartin, dem Jugendwart und bis zu zwei Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, mit Ausnahme des Jugendwartes, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Sollte die Jugendversammlung keinen Jugendwart wählen können, kann dieser vom Vorstand berufen werden.

2. Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand beschließen nur gemeinsam.
3. Der 1. Vorsitzende verteilt die einzelnen Aufgaben auf die Mitglieder des Vorstandes.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine oder durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.
Scheiden der/die 1. Vorsitzende und der/die erste oder zweite stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, ist vom Restvorstand unverzüglich, spätestens nach acht Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder seinen Vertretern einberufen, wenn es für die Geschäftsführung erforderlich ist.

§ 9 Die Jugend-Versammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins.
2. Jugendversammlungen finden statt, wenn das im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist, oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 Prozent der außerordentlichen Mitglieder des Vereins.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung (nach § 7 Abs. 8) den Jugendwart, der ordentliches Mitglied des Vereins sein muss, und einen Jugend-Ausschuss,

der aus je zwei weiblichen und männlichen außerordentlichen Mitgliedern besteht und unter Leitung des Jugendwartes tagt.

5. Der Jugend-Ausschuss nimmt die Vereinswünsche der außerordentlichen Mitglieder entgegen und unterstützt den Vorstand bei der Führung der Jugendabteilung des Vereins.
6. Der Jugendwart ist ständiger Vertreter des Vereins in der Jugend-Versammlung der übergeordneten Verbände, denen der Club angehört.

§ 10 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren.

Außerdem sind von den aktiven Mitgliedern Arbeitsstunden zu leisten, die ersatzweise geldlich abgegolten werden können.

Freiwillige Teilnahme an Projekten befreit von den Pflichtarbeitsstunden.

Die Höhe der Beiträge und Gebühren, sowie die Anzahl der Arbeitsstunden und deren geldliche Ersatzleistung werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und zur Ausübung des Stimmrechts.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstehenden Kosten eingezogen werden.

§ 11 Kassenprüfer, Ehrenrat

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten der nächsten Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig, jedoch muss einer davon für das nächste Jahr ausscheiden.
2. Der Ehrenrat besteht aus drei oder fünf Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Ehrenrat kann angerufen werden bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern – sofern der Streitfall mit dem Sport oder dem Vereinsleben im Zusammenhang steht.

§ 12 Auflösungsbestimmungen

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die sozialen Einrichtungen des Landessportbundes, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Wilhelmshaven.

Diese Neufassung der Vereinssatzung ist auf der Mitgliederversammlung am 26.03.2004 angenommen und auf der Jahreshauptversammlung am 06.03.2008 geändert worden und tritt bei Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wilhelmshaven, 06.03.2008

.....
Helga Hansen (1. Vorsitzende)